



Die Bürgermeisterin als örtliche
Ordnungsbehörde
Erbacher Straße 1
64380 Roßdorf

Tel.: 06154 / 808-0
Fax: 06154 / 808-109
Email: ordnungsamt@rossdorf.de

Anzeige einer Feuerstelle
(zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Lagerfeuer
☐ Brauchtuumsfeuer
☐ Verbrennen pflanzlicher Abfälle

An
Gemeinde Roßdorf
-Ordnungsamt-
Erbacher Straße 1
64380 Roßdorf

oder per Fax an **06154 / 808-109**

Persönliche Daten | Angaben zu dem Anzeigenden / Verantwortlichen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Telefonische Erreichbarkeit während des Abbrennvorgangs (Mobilfunkrufnummer)

Örtlichkeit | Angaben zu dem Grundstück auf dem das Feuer abgebrannt wird

Anschrift (genaue Orts- und Straßenangabe)

genauere Beschreibung der Örtlichkeit (ggfls.
Flurnummer)

Größe des Grundstücks

Abfall | Angaben zur Art und Menge des pflanzlichen Abfalls

Art des pflanzlichen Abfalls

Menge des Pflanzlichen Abfalls

Zeit | Angaben zur Zeit in der das Feuer abgebrannt wird

Datum

Uhrzeit

von bis

Der Anzeigenerstatter (m/w/d) erklärt sich bereit die Gemeinde Roßdorf von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass dieses Abbrennvorgangs aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden. Die Anzeige dient nur dazu, die Gemeinde Roßdorf, die Feuerwehr und die Polizei von der Feuerstelle in Kenntnis zu setzen.

Datum

Unterschrift

Hinweis:

Das Anzeigeformular muss vollständig ausgefüllt **mindestens drei Werktage vor** dem geplanten Termin bei der Gemeinde Roßdorf eingegangen sein. Die Polizeistation Ober-Ramstadt, die Feuerwehr und die Leitstelle in Dieburg erhalten von uns eine Kopie der Anzeige.

Allgemeine Hinweise

Lagerfeuer sind ständig zu beaufsichtigen und so niedrig zu halten, dass sie ständig beherrschbar sind. Die Feuerstelle soll grundsätzlich eingefasst sein, die unmittelbare Umgebung von Bewuchs frei sein. Zum Verbrennen darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden. Feuer und Glut müssen beim Verlassen vollständig erloschen sein. Entsprechende Löschmittel sind bereit zu halten.

Brauchtumsfeuer sollten mit besonderer Sorgfalt geplant werden. Da diese Feuer immer mit Publikum stattfinden, ist besondere Sorgfalt auf die Einhaltung von Sicherheitsabständen anzuwenden. Da diese Feuer eine gewisse Größe erreichen, empfiehlt sich grundsätzlich die Absprache mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr. Je nach Umständen ergehen hierzu von der Ortpolizeibehörde zusätzliche Auflagen, sowie die Anordnung eines kostenpflichtigen Brandsicherheitsdienstes.

Abbrennen pflanzlicher Abfälle. Das Abbrennen pflanzliche Abfälle darf nur unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **08.00 bis 16.00 Uhr** und **samstags** von **08.00 bis 12.00 Uhr** erfolgen.

Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Jegliche andere Stoffe (Holz, Karton, Abfälle etc.) dürfen nicht verbrannt werden, weil dies eine unerlaubte Abfallbeseitigung darstellt.

Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauchentwicklung oder Geruchsbelästigung führen. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut vollständig erloschen sein. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen;
- 35 m von sonstigen Gebäuden;
- 5 m zur Grundstücksgrenze;
- 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
- 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
- 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Sofern eine Anzeige nicht erstattet wird und es dadurch zu einem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Roßdorf kommt, werden die Einsatzkosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Kompostieren statt Verbrennen

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Falls diese pflanzlichen Abfälle dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können, dürfen sie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden.

Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Wenn durch starke Rauchentwicklung eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.

Das Verfahren

Für Hobbygärtner, Erwerbsgartenbaubetriebe und landwirtschaftliche Betriebe gilt gleichermaßen: Wer pflanzliche Abfälle verbrennen möchte, ist verpflichtet, dies der Gemeindeverwaltung schriftlich im Voraus anzuzeigen. Diese Anzeige ist gebührenfrei.

Rechtsgrundlage ist die „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ vom 17.03.1975; (GVBl. 19751 S.48).

Ein einfacher Vordruck für die schriftliche Anzeige wird in der Gemeindeverwaltung zum Ausfüllen bereitgehalten. Den Vordruck finden Sie auch auf unserer Homepage.

Die Gemeindeverwaltung prüft zunächst, ob im Einzelfall die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Für den Fall, dass das Verbrennen zulässig sein sollte, erhält der Anzeigende von der Verwaltung eine gegengezeichnete Kopie seiner Anzeige sowie den Text der Verordnung mit der Bitte um Beachtung.

Aufgrund der gesetzlichen Einschränkungen, müssen einige Anträge aber abgelehnt werden.

Einschränkungen

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist das Verbrennen grundsätzlich unzulässig. Weitere wesentliche Einschränkungen entstehen durch die gesetzlich vorgegebenen Mindestabstände, wie oben genannt.

Ordnungswidrigkeiten

Wer die oben genannten Bedingungen beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden kann.

Falls die Feuerwehr ausrücken muss, weil die Verbrennung nicht vorher angezeigt war, muss der Verursacher die Kosten für den Einsatz tragen.

Beides möchten wir mit dieser Information vermeiden.

Alternativen zur Verbrennung

Die Eigenkompostierung ist die beste Möglichkeit zur Entsorgung organischer Abfälle aus Garten und Haushalt. Auch zerkleinerter Baum- und Heckenschnitt können durch Verrotten lassen und dem Einbringen in den Boden beseitigt werden. Wertvolle Nährstoffe können so dem Boden zurückgegeben werden.

In Ihrer Biotonne können Sie kleinere Mengen Grünschnitt entsorgen – ggf. in mehreren Wochen immer wieder. Die Leerung der Biotonne ist mit der normalen Müllgebühr bereits bezahlt.

Grünabfälle können kostenpflichtig auch bei dem Wertstoffhof Roßdorf, Fa. Korb, Industriestraße 28, Tel. 06154-5899968 abgegeben werden.

Des Weiteren nimmt die Kompostierungsanlage Semd, Dieburger Straße (Außerhalb, an der B 45 zwischen Dieburg und Groß-Umstadt) auch größere Mengen von Gartenabfällen und Grünschnitt an.

Telefon: 06078-74091

Öffnungszeiten:

Montag- Freitag	08.00 -12.00 und 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag (März bis einschl. November):	8:00 Uhr - 13:00 Uhr

Bitte nutzen Sie die hier genannten Alternativen – Ihren Nachbarn und der Umwelt zu liebe!